

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 22. Oktober 1913.

Nr. 61.

**Inhalt:** Anwerber und Anwerbegebühr für den Bezirk Udjidji. — Aufhebung des Wildreservats im Bezirk Langenburg. — Verlegung des Sitzes der Bezirksnebenstelle für Mafia von Tschole nach Kilindoni. — Aufhebung der Sperre über den Ngorongorokessel. — Beschränkung des Sperrgebiets nördlich der Straße Moschi-Aruscha. — Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Viktorias-, Kivu-, Tanganjika- und Nyassasee.

## Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hermann Schreiber in Udjidji hat den Anwerbeschein für den Anwerbebezirk Udjidji unter den in der Bekanntmachung vom 5. September 1913, J. Nr. 22394/13 II B — A. Anz. Nr. 48 — veröffentlichten Bedingungen erhalten. Der Höchstsatz der Anwerbegebühr beträgt Rp. 12.

Daressalam, den 18. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 25317/13 II B.

## Bekanntmachung.

Das im Bezirk Langenburg gelegene Wildreservat — Bekanntmachung vom 8. Januar 1912, A. Anz. Nr. 3 — wird hiermit aufgehoben und für die Ausübung der Jagd freigegeben.

Daressalam, den 18. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 24154/13/VIII.

## Bekanntmachung.

Der Sitz der Bezirksnebenstelle für Mafia ist am 30. September 1913 von Tschole nach Kilindoni verlegt worden. In Tschole bleibt vorläufig ein mit einem Farbigen besetzter Zollposten.

Daressalam, den 18. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 25209/13. II. B.

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 25. Juli 1913 (A. Anz. Nr. 39/13) über den Ngorongorokessel im Bezirk Aruscha wegen Rinderpest verhängte und durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 1913 (A. Anz. Nr. 57/13) eingeschränkte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 20. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 25437/13 V. B.

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 26. Sept. 1913, J. Nr. 23488 (A. Anz. Nr. 54/13) wegen Rinderpest über das Gebiet nördlich der Straße Moschi—Aruscha im Bezirk Aruscha verhängte Sperre wird dahin beschränkt, daß das gesperrte Gebiet im Westen nicht durch den Themisfluß, sondern durch den Magumirfluß begrenzt wird.

Daressalam, den 20. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 25404/13/V B.

## Verordnung

betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Viktorias-, Kivu-, Tanganjika- und Nyassa-See.

Auf Grund des § 15 des Schutzbereichsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für den unter deutscher Herrschaft stehenden Teil des Viktoriassees, des Kivusees, des Tanga-

njikasees und des Nyassasees verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf den Schiffsverkehr aller von Nicht-eingeborenen oder ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen geführten oder durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge finden die Bestimmungen der Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 120) Anwendung.

§ 2.

Sämtliche von Eingeborenen oder ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen geführten Segel-fahrzeuge müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an gut sichtbarer Stelle ein weißes Licht führen. Bei Nebel, unsichtigem Wetter oder heftigen Regengüssen sind mindesten alle 2 Minuten Schallsignale von 4 bis 6 Sekunden Dauer zu geben.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden auch auf die sich mehr als eine Seemeile vom Ufer entfernenden, von Eingeborenen oder ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen geführten Ruderfahrzeuge Anwendung, falls diese entweder mehr als 10 Meter lang sind oder regelmäßig der Personenbeförderung dienen.

§ 4.

Das Instrument, mit dem die in § 2 bezeichneten Schallsignale zu geben sind (z. B. Horn, Trommel), bestimmt für den Viktoriasee das Be-

zirksamtsamt Muansa, für den Kivusee die Residentur Ruanda, für den Tanganjikasee das Bezirksamt Udjidji und für den Nyassasee das Bezirksamt Langenburg.

§ 5.

Die Eigentümer und die Führer der Fahrzeuge haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf dem Fahrzeug vorhanden sind. Im Uebrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeuges ob.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 450 Rp. oder mit Haft oder mit beiden Strafen zugleich bestraft. Auf Eingeborene und ihnen rechtlich gleichstehende Farbige finden die Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Landesgesetzgebung I, S. 199) Anwendung.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

Daressalam, den 18. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 24422/13 II J.